

**Bekanntmachung  
des Sächsischen Oberbergamtes  
nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
Vorhaben „Steinbruch Kirchberg/Schelmberg“**

**Vom 16. März 2015**

Die Steinbruch Schelmberg GmbH & Co. KG, Zum Lauterbacher Steinbruch 9a, 08606 Oelsnitz/Vogtl. hat beim Sächsischen Oberbergamt für das Vorhaben "Steinbruch Kirchberg Schelmberg", planfestgestellt mit Beschluss vom 6. September 2012, mit Schreiben vom 9. März 2015 die Änderung des Rahmenbetriebsplanes beantragt. Die Änderung beinhaltet die wesentliche Änderung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2014 (BGBl. I S. 1740) geändert worden ist, hinsichtlich der Beschaffenheit und des Betriebes der stationären Aufbereitungsanlage – Umbau der stationären Aufbereitungsanlage und Neubau einer mit der stationären Aufbereitungsanlage verbundenen Entstaubungsanlage.

Gemäß § 1 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben vom 13. Juli 1990 (BGBl. I S. 1420), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. September 2010 (BGBl. I S. 1261) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3e des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ergab die Prüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht bei Änderungen und Erweiterungen UVP-pflichtiger Vorhaben, dass durch die vorgesehenen Maßnahmen keine Größen- und Leistungswerte erstmals erreicht oder überschritten werden und dass keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Gemäß § 3e Abs. 1 Nummer 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung wurden bei der Prüfung frühere Änderungen oder Erweiterungen, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, berücksichtigt. Aus diesem Grund ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Diese Entscheidung ist gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung nicht selbstständig anfechtbar.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Juli 2014 (SächsGVBl. S. 407) geändert worden ist, im Sächsischen Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des Sächsischen Oberbergamts unter <http://www.oba.sachsen.de> einsehbar.

Freiberg, den 16. März 2015

Sächsisches Oberbergamt  
Herrmann  
Abteilungsleiter